

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 39

**Artikel:** 22. Jahresversammlung des schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in St. Gallen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581747>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als eine Frage der Güte und Dauerhaftigkeit des Innenanstriches anzusehen ist.

Wo sich die Auskünfte mit Obigem nicht in Einklang bringen lassen, liegen besondere Verhältnisse vor, die nicht überall aufgeklärt sind.

#### 6. Reibungswiderstände durch Inkrustierung.

Haben Sie bei Wasserleitungsröhren aus Schmiedeeisen oder Stahl ein rascheres Anwachsen der Reibungswiderstände durch Inkrustierung festgestellt als bei Gußrohren oder umgekehrt?

Es wurde um Angabe gebeten, ob bei Röhren mit großer Baulänge und glatter Innenfläche erheblich geringere Reibungsverluste gefunden worden sind. Bei Wasserrohren interessierte die Frage, ob und wie die Innenrostung vor sich geht, ob sie gleichmäßig sich auf die ganze Innenfläche verteilt oder ob sich einzelne dicke Rostknollen bilden.

Die sich widersprechenden Erfahrungen werden vermutlich auf die stark abweichende Zusammensetzung der Leitungswässer und größere oder geringere Mitführung von Luft zurückzuführen sein. In den meisten Fällen ist ein rascheres Anwachsen des Reibungswiderstandes der Wasserleitungsröhren aus dem einen Material gegenüber solchem aus dem andern nicht beobachtet; immerhin gehen zum Teil die Ansichten dahin, daß in Gußrohrleitungen Inkrustationen stärker auftreten als in Schmiede- und Stahlrohrleitungen mit glatter Innenfläche. Einige behaupten, bei Schmiedeeisen und Stahl seien die gebildeten Knollen stärker, aber mehr vereinzelt, bei Guß dagegen die Inkrustation gleichmäßiger aber im ganzen stärker; andere behaupten das Gegenteil. Ebenso lautet eine Auskunft, bei Gußeisen hasteten die Knollen nur oberflächlich, Eisen und sogar der Asphalt darunter seien gar nicht angegriffen; dagegen sei bei Schmiedeeisen und Stahl letzteres der Fall. Eine andere Auskunft das Gegenteil. Wenn die Knollenbildung ohne Angriff der Rohrwandungen vor sich geht, wird vermutet, daß diese Rostknollen aus Mangan und Eisen bestehen, die sich aus dem Wasser ausgeschieden haben. Die Rostknollenbildung ist bei Röhren mit geringer Durchfließgeschwindigkeit am größten. In einem Falle soll bei verzinktem Schmiederohr die Reibung schneller gewachsen sein, als bei asphaltiertem Schmiede- und Gußrohr.

(Fortsetzung folgt.)

## Schweizerischer provisorischer Zolltarif.

(K-M) Wie bekannt, hat der Bundesrat am 5. November d. J. einen Beschluß gefaßt über die Abänderung des provisorischen Zolltarifs. Diese Maßnahme erfolgte aus handelspolitischen Gründen: die Verhandlungen mit verschiedenen Staaten, insbesondere mit Oesterreich und der Tschechoslowakai, haben immer mehr gezeigt, daß unser Gebrauchstarif kein taugliches Verhandlungsinstrument ist. Er hat nicht den Charakter eines Verhandlungstarifs, dessen Ansätze gegen entsprechende Konzessionen des Verhandlungsgenegers herabgesetzt werden können, um schließlich, nach Abschluß der Verhandlungsperiode, den eigentlichen Gebrauchstarif zu bilden. Unser Tarif vom Jahre 1921 ist schon ein Gebrauchstarif und hat als solcher die Resultate von allfälligen Verhandlungen bereits vorweggenommen. Die Konzessionen, die wir dem Ausland zu bieten in der Lage sind, können daher nur in Bindungen der gegenwärtigen Ansätze bestehen.

Bei den Verhandlungen hat sich jedoch gezeigt, daß unsere Unterhändler diesen Standpunkt gegenüber der Gegenpartei nicht aufrechterhalten können, da diese immer dazu neigt, unsern Gebrauchstarif als Verhandlungstarif

zu betrachten. Es mußte deshalb ein Tarif geschaffen werden, der die Voraussetzungen eines solchen Verhandlungstarifs erfüllt, indem er Ansätze aufweist, die es erlauben, in den gegnerischen Zolltarif Dreschen zu schlagen. Dieses Ziel hofft der Bundesrat mit dem vorliegenden provisorischen Generaltarif zu erreichen und hat es zum Teil auch schon erreicht in den soeben abgeschlossenen Verhandlungen mit Deutschland über ein provisorisches Zollabkommen. Wo dieser Tarif, welcher der deutschen Delegation vertraulich zur Kenntnis gebracht worden war, eine entscheidende Rolle gespielt hat.

In seiner Auffassung schließt sich dieser provisorische Generaltarif, der nicht mit dem Generaltarifentwurf verwechselt werden darf, der gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegt, an den heute in Geltung stehenden Gebrauchstarif vom Jahre 1921 an. Von den annähernd 1200 Positionen dieses Tarifs wurden 240, die handelspolitisch besonders wichtig sind, herausgenommen, wobei die neuen Ansätze im allgemeinen denjenigen des Generaltarifentwurfs entsprechen. Bei dieser Auswahl wurde sorgfältig darauf Bedacht genommen, daß keine Positionen einbezogen wurden, deren stärkere Belastung bei einem allfälligen Inkrafttreten eine spürbare Erhöhung der Lebenskosten mit sich bringen müßte. Wenn auch nicht auf sämtliche Positionen verzichtet werden könnte, so treten doch bei den Nahrungsmitteln, wie Fleisch, Schlachtvieh usw. keine Veränderungen ein, ebenso sind keine Erhöhungen für verschiedene Rohstoffe, z. B. Rohle, und für Halbfabrikate zu erwarten.

Art. 3 des Bundesratsbeschlusses sieht vor, daß der Bundesrat den Zeitpunkt bestimmen wird, an welchem die Änderungen ganz oder teilweise in Kraft treten sollen. Der Bundesrat wird dem Beispiel anderer Staaten, welche vorerst den Generaltarif in Kraft setzen und dann erst verhandeln, nicht folgen, sondern er wird versuchen, zu günstigen Handelsverträgen zu gelangen, indem er den provisorischen Generaltarif nur als Drohmittel verwendet. Sollten jedoch die Verhandlungen ergeben, daß der Gegner diesem Tarif nicht die Bedeutung beilegt, die ihm zukommt und dementsprechend seine Konzessionen einschränkt, so wird der Bundesrat nicht davor zurückzucken, diesen Tarif ganz oder aber auch teilweise in Kraft zu setzen.

## 22. Jahresversammlung des schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in St. Gallen.

(Mitgeteilt.)

Der Hauptverhandlungsgegenstand: Richtlinien einer schweiz. Berufsberatungs- und Berufsbildungspolitik behandelt von Herrn E. Tanner, Vorsteher der Zentralstelle für Lehrlingswesen mußte auch diejenigen Kreise der Verbandsmitgliedschaft interessieren, welche das wirtschaftliche Leben verkörpern. So kam es denn, daß von der 160 Köpfe zählenden Versammlung, die sich im Kantonsratssaale bildete, gegen ein Drittel Vertreter des Gewerbestandes, der Industrie und des Handels waren. Ebenso stark vertreten waren die Berufsberater. Dazu kamen Vertreter von Behörden, Amtsstellen zur Durchführung des kant. Lehrlingswesens, kant. Arbeitsämter und weitere Interessenten. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und das Eidg. Arbeitsamt waren vertreten durch die Herren Dr. Bartholdi und Dr. Germann, der Schweiz. Gewerbeverband durch die Herren Niggli, Vizepräsident der Direktion, Nationalrat Kurer und Fürsprecher Galeazzi, Sekretär der schweiz. Kommission für Lehrlingswesen.

Tags zuvor hatte in der von annähernd 100 Personen besuchten Berufsberaterkonferenz Frau Lüthy-Zobrist,

Präsidentin des Schweiz. Frauengewerbeverbandes ein Referat zur Frage der Entlohnung der gewerblichen Lehrtöchter. Fräulein Mürset, Sekretärin der weiblichen Zentralstelle für Frauenberufe bot das Ergebnis einer Umfrage über die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen und die bei den MeisterInnen tatsächlich herrschenden Anschauungen. Ein bunteres Bild der Verschiedenartigkeit der Ansichten wäre kaum denkbar. Was Frau Lüthy bot, war ein eindrucksvolles Bild vom schweren Konfessionenkampf, dem die DamenschneiderInnen seitens der Konfektion und aus den eigenen Reihen ausgesetzt sind. Frau Lüthy votierte gegen eine eigenliche Entlohnung, eben im Hinblick auf die ganz besonderen und schweren Verhältnisse, unter denen die Damenschneiderei zu arbeiten hat. In der sehr lebhaft einsetzenden Diskussion legte Herr Wolf, Sekretär des Zentralverbandes schweizer. Schneidermeister seine Gründe für eine angemessene Entlohnung der Lehrtöchter dar. Wer sich für den ganzen Fragenkomplex interessiert, greife nach der Beilage „Berufsberatung und Berufsbildung“ der Schweizer. Gewerbezeitung, welche Beilage das Organ des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge ist.

In derselben Sitzung wurde über die Grundsätze gesprochen, nach denen die Lehrstellenvermittlung von Landesgegend zu Landesgegend erfolgen sollte, Referent war Herr Eberhard, Berufsberater in Solothurn. Die Tatsache, daß dieser Kanton der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens noch entbehrt, war den geschilderten Verhältnissen wohl abspürbar.

In der Jahresversammlung gab die Behandlung des Jahresberichts Anlaß zur Aussprache über das Stipendienwesen und die Frage der Unterstützung der örtlichen Berufsberatung durch den Bund.

Die Behandlung des Referates Tanner, das für die Berufsverbände besonders bedeutungsvoll ist, verdient in einem besondern Artikel gewürdigt zu werden.

Die nächstjährige Versammlung wird in den Kanton Tessin verlegt und verbunden werden mit einer Aussprache über die dortigen besondern Verhältnisse in der Berufswahl, in der Berufsbildung und in den wirtschaftlichen Fortkommensmöglichkeiten.

\* \* \*

### Richtlinien einer schweizerischen Berufsberatungs- und Berufsbildungspolitik.

(Korrespondenz.)

Der Hauptverhandlungsgegenstand des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge anläßlich seiner diesjährigen Jahresversammlung berührt die Berufsverbände in starkem Maße. Es sei daher gestattet, etwas näher darauf einzugehen.

Der Referent, Herr Tanner, stellte fest: 1. Die Förderung und der Ausbau des beruflichen Bildungswesens sind eines der vornehmsten Mittel zur Bekämpfung der privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich gleich verhängnisvollen unrichtigen Verteilung der Arbeitskräfte.

2. Eine notwendige Voraussetzung dieser Arbeit ist eine entsprechende Beeinflussung der Berufswahl durch eine planmäßig arbeitende Berufsberatung.

3. Das Interesse an der planmäßigeren Verteilung des Nachwuchses und an der Hebung der Berufsbildung ist allseitig sehr groß, auch unter den Berufsverbänden, aber man arbeitet vielfach aneinander vorbei, oder gar gegeneinander. Daher diese unheilvolle Zersplitterung der Kräfte und die Lähmung der Initiative.

Die hieraus sich ergebenden Forderungen stellt der Referent in folgende Punkte zusammen:

1. Der Begriff und die Aufgaben der Berufsberatung müssen klar und eindeutig umschrieben werden. Sie müssen vor allem umfassend sein und nicht allein

die gelernten Berufe erfassen, sondern auch die akademischen und die an- und ungelernen Berufe.

2. Die Organisation der Lehrstellenvermittlung ist des sorgfältigsten auszubauen.

3. Für die Hebung der Berufsbildung bedarf es der sorgfältigen Zusammenarbeit der Berufsverbände mit den Organen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und mit den Berufsberatungsstellen und mit den beruflichen Bildungsanstalten.

Die Pflege der beruflichen Bildung und die Hebung der Förderung des Lehrlingswesens müssen die ersten und vornehmsten Aufgaben der Berufsverbände werden. Als einzelne Aufgaben und Mittel hiezu ergeben sich Mitarbeit bei der Herausgabe von Lehr- und Prüfungsprogrammen, sachverständige Ueberwachung der Lehrverhältnisse durch Fachkommissionen, Durchführung der Zwischenprüfungen, Mithilfe bei den Freizeitbestrebungen, soweit sie der Berufsbildung dienen. Zur Verbesserung der Lehrlingsauslese und der planmäßigen Einführung in die Elemente der Berufshantierung verdient die Institution der Vorlehre, Förderung und Ausbau. Zur Hebung der theoretischen Berufsbildung ist die Institution der Fachklasse auszubauen.

4. Der Lehrvertrag verdient als Grundlage des Lehrverhältnisses die sorgsamste Beachtung. Bei dessen Aufstellung hat aber nicht allein der Berufsverband tätig zu sein, sondern auch die Berufsberatung als Vertreterin der Elternschaft und der Jugend, ebenso sind die kantonalen Lehrlingsämter zuzuziehen, da ihnen gesetzshalber das Genehmigungsrecht zusteht.
5. Die Lehrlingsprüfungen bedürfen des Ausbaues durch Aufstellung von Prüfungsprogrammen, durch einheitliche Schulung der Fachexperten. Die Fürsorge für die Lehrentlassenen und deren weitere Ausbildung hat in erster Linie durch die Berufsverbände zu erfolgen. Der Ruf nach erstklassigen Arbeitskräften und nach Erteilung der Einreisebewilligung für ausländische Arbeitskräfte setzt voraus, daß die Berufsverbände alles getan haben, um die Intelligenz unter der einheimischen Jugend für den Beruf zu interessieren.

### Zusammenfassung.

Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist allseitige Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit. Zusammenschluß und Zusammenarbeit sind möglich, ehe das Gesetz für die berufliche Ausbildung in Kraft und Wirksamkeit erwachsen ist. Der Zusammenschluß ist die nötige Vorbereitung dazu.

### Volkswirtschaft.

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und der Sektion für Ein- und Ausfuhr. Wie im deutsch-schweizerischen

**E. BECK**  
**PIETERLEN BEI BIEL**  
TELEPHON No. 8  
**DACHPAPPE**  
**HOLZZEMENT**  
**KLEBMASSE**